presserat

# Foto eines Todesopfers

»Teenager-Eifersucht« titelt ein Boulevardblatt und berichtet über »Schüsse in der Englisch-Stunde«. Ein 15jähriger unglücklich verliebter Junge tötet mit einer Waffe des Vaters aus Eifersucht eine 14jährige Mitschülerin. In der Schlagzeile ist ein Foto der beiden eingeklinkt. Die Augen des Jungen sind mit einem Balken abgedeckt. Im Text werden der Vorname des Täters, der abgekürzte Nachname sowie sein Alter, seine Schule und seine Klasse genannt. Das Opfer wird mit Vornamen, Anfangsbuchstabe des Familiennamens und Alter gekennzeichnet. Die Mutter des Jungen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie beklagt die Namensnennung. Die Tat an sich sei geeignet, entgegnet die Zeitung, den Jungen zur relativen Person der Zeitgeschichte werden zu lassen. Im Hinblick auf das Alter des Täters habe die Redaktion ein Foto mit »Augenblende« veröffentlicht und lediglich den Vornamen mitgeteilt. (1993)

Der Presserat erachtet es für zulässig, dass der Junge mit einem schwarzen Balken vor dem Gesicht abgebildet wurde. Er ist somit für den Leser nicht mehr identifizierbar. Der Presserat bemängelt aber, dass das Opfer der Tat deutlich erkennbar abgebildet wurde. Für das Verständnis des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers nämlich unerheblich. Für diesen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex erhält die Zeitung einen Hinweis. Gegen die Veröffentlichung der Vornamen und abgekürzten Familiennamen, des Alters, der Schule und der Klasse hat der Presserat keine Bedenken. Damit ist eine Identifizierung für einen größeren Leserkreis nicht möglich. Der Presserat ist sich bewusst, dass der Vorfall an sich und die Erörterung in der Presse für die Mutter des Jungen tragisch und unangenehm ist. Es gehöre aber zu der öffentlichen Aufgabe der Medien, auch über derartige Tathergänge zu berichten. (B 5/94)

**Aktenzeichen:**B 5/94
**Veröffentlicht am:** 01.01.1994
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);
**Entscheidung:** Hinweis